Stadt Zug
Stadtrat

Nr. 2444

# Grosser Gemeinderat, Vorlage

**Altersbetreuung: Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen (SRZ 631.1) vom 2. Oktober 1973; Aufhebung**

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 2. Mai 2017

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit einen Bericht und Antrag betreffend Aufhebung des Reglements über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen (SRZ 631.1) vom 2. Oktober 1973. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. **Ausgangslage**
2. **Gründe für die Aufhebung des Reglements**
3. **Zusammenfassung**
4. **Antrag**

## 1. Ausgangslage

Gestützt auf das Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973 (SRZ 631.1), stellte die einfache Gesellschaft Waldheim mit Schreiben vom 18. April 2016 beim Stadtrat ein Gesuch für einen städtischen Beitrag zur Erstellung von 48 Wohnungen (22 2½-Zimmerwohnungen und 26 3½ Zimmer-Wohnungen). Auf der Grundlage dieses Reglements beantragte der Stadtrat mit der Vorlage Nr. 2416 vom 25. Oktober 2016 dem Grossen Gemeinderat der Stadt Zug (GGR), einen einmaligen Investitionsbeitrag für die neu zu erstellenden Alterswohnungen Waldheim von CHF 1‘183‘233.60 zu bewilligen. An der Sitzung des GGR vom 21. Februar 2017 wurde der Antrag des Stadtrates mit Beschluss Nr. 1649 genehmigt. Die Referendumsfrist für diesen Beschluss ist am 27. März 2017 unbenutzt abgelaufen.

## 2. Gründe für die Aufhebung des Reglements

Nach mittlerweile über 40 Jahren entspricht dieses Reglement nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten. Um den heutigen Umständen und den finanziellen Entwicklungen Rechnung zu tragen sowie im Rahmen der Beantwortung der Motion von Michèle Kottelat, GLP, Barbara Hotz-Loos, FDP, und Isabelle Reinhart, CVP, vom 26. Februar 2013 betreffend Überarbeitung und Neuausrichtung Strategie Alter, hat der Grosse Gemeinderat mit der Vorlage Nr. 2341 am 7. April 2015 die Altersstrategie 2015 bis 2035 der Stadt Zug für erheblich erklärt. Im Zentrum der Altersstrategie steht die Lebensqualität der älteren Bevölkerung mit der Möglichkeit der individuellen Lebensgestaltung. Darin enthalten ist auch die Förderung einer Vielfalt von Wohnmöglichkeiten und Wohnformen. Die Stadt definiert die strategische Ausrichtung der Alterspolitik und leitet daraus das Angebot ab.

Die Versorgung der Wohnbevölkerung in der stationären Langzeitpflege sowie in der spitalexternen Gesundheits- und Krankenpflege ist im kantonalen Spitalgesetz (826.11) vom 29. Oktober 1998 (Stand 1. Januar 2012) geregelt. Ebenso – gestützt auf § 10 Abs. 4 des Spitalgesetzes – gilt die Verordnung über die stationäre und ambulante Langzeitpflege vom 1. Juni 2004 (Stand 1. Januar 2015).
Der Stadtrat ist zuständig für den Abschluss und die Sicherstellung von Leistungs- und Tarifvereinbarungen mit den städtischen Alters- und Pflegezentren. Auch hat er die Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen mit den sich daraus ergebenden Beiträgen an die ungedeckten Pflegekosten festzulegen und dem Regierungsrat zur Genehmigung und zur Festlegung des Rahmentarifs einzureichen.

Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen in Alterszentren werden seit 2016 von allen Gemeinden mit dem einheitlichen Tarifmodell „Taxtool 2016“ berechnet und verhandelt. Das Taxtool 2016 folgt dem Trend im Gesundheitswesen und ist vollkostenorientiert. Die Altersstrategie der Stadt Zug sieht ebenfalls ein Vollkostenmodell für Investitionen in Alterszentren vor. Dadurch ist die Kostentransparenz und die –wahrheit gewährleistet. Anlagekosten werden im Taxtool auf die Tarifberechnung der Pflege umgelegt und von der Stadt Zug mit CHF 1'200.00 pro Person und Jahr mitfinanziert. Zukünftige Sanierungen und Neubauten von bestehenden Alterszentren werden im Laufe der Jahre mit dem Pensionspreis erwirtschaftet und die Investitionen durch die Institutionen getätigt.

## 3. Zusammenfassung

Alterswohnungen zu bauen ist im heutigen Umfeld für verschiedene Investoren interessant. Sie können so gebaut werden, dass nach wirtschaftlichen Kriterien die Vollkosten über Mieteinnahmen gedeckt sind und damit auch die Kosten für künftige Sanierungen und Reinvestitionen berücksichtigt sind.
Das Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973 ist aufgrund dieser Sachlage überholt und soll deshalb aufgehoben werden.

## 4. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- das Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973 (SRZ 631.1) mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

Zug, 2. Mai 2017

| | |
|---|---|
| Dolfi Müller | Martin Würmli |
| Stadtpräsident | Stadtschreiber |

Beilagen:
– Beschlussesentwurf
– Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973

Die Vorlage wurde vom Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit (SUS) verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadtrat Urs Raschle, Departementsvorsteher, Tel. 041 728 22 51.

**Stadt Zug**
**Grosser Gemeinderat**

Beschluss
des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

**betreffend Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973 (SRZ 631.1); Aufhebung**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2444 vom 2. Mai 2017):

1. Das Reglement über die Förderung von Altersheimen und Alterswohnungen vom 2. Oktober 1973[1)] (SRZ 631.1) wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Gegen diesen Beschluss kann
   a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

   b) gemäss § 17$^{bis}$ des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Hugo Halter
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Referendumsfrist:

[1)] Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 3, S. 154